



XPROMA GmbH
Hauptverwaltung
Feldring 22
21376 Salzhausen

Lieferantenkodex

XPROMA GmbH, Feldring 22, 21376 Salzhausen

Tel.: +49 (4172) 97899 - 40
Fax: +49 (4172) 97899 - 48
http: www.xproma.com

PRÄAMBEL

Die Gesellschaften der XPROMA GmbH bekennen sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen. Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen, ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden. Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN

I. SOZIALE VERANTWORTUNG

1. AUSSCHLUSS VON ZWANGSARBEIT

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

2. VERBOT VON KINDERARBEIT

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen. Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

3. FAIRE ENTLOHNUNG

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren.

4. FAIRE ARBEITSZEIT

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen oder auf freiwilliger Basis erbracht werden, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die jeweilige wöchentliche Höchstarbeitszeit darf nicht regelmäßig überschritten werden.

5. VEREINIGUNGSFREIHEIT

Das Recht der Arbeitnehmer, Gewerkschaften zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden.

6. DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Die Diskriminierung von Beschäftigten in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.

II. GESUNDHEIT UND ARBEITSSCHUTZ

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Die Beschäftigten sind regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen zu informieren und zu schulen. Beschäftigten wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

III. UMWELTSCHUTZ

1. GRUNDLAGEN

Grundlage unseres Handelns in der BOWE GROUP ist der verantwortungsvolle Umgang mit der Umwelt. Es gehört zu unseren allen Hauptaufgaben, sorgfältig mit den ökologischen Herausforderungen umzugehen und die limitierten natürlichen Ressourcen zu schützen. Ziel ist es den Energie- und Rohstoffbedarf fortlaufend und nachhaltig zu reduzieren und negativen Einfluss auf die Umwelt zu verringern. Der Lieferant verpflichtet sich die jeweils geltenden rechtlichen Umweltvorschriften und Unternehmensstandards einzuhalten sowie aktiv am Umweltschutz mitzuarbeiten, indem er seine Verantwortung für die Erhaltung natürlicher Ressourcen anerkennt und sich unter Zugrundelegung hoher Ansprüche an Qualität und Sicherheit für die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Produkte einsetzt. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, ein angemessenes Umweltmanagementsystem einzurichten und anzuwenden. Die Abfallmenge sowie die Emissionen in Luft, Wasser und Boden sind fortlaufend zu reduzieren.

2. ERHALT DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

3. UMGANG MIT KONFLIKTMATERIALIEN

Der Lieferant verpflichtet sich keine Produkte zu liefern, die Konfliktminerale enthalten, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren oder unterstützen und Menschenrechtsverletzungen verursachen, wie im Anhang II der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD DDG) beschrieben. Es wird erwartet, dass der Lieferant seiner Sorgfaltspflicht für die Lieferketten von Mineralen gemäß den Empfehlungen der OECD DDG nachkommt.

IV. ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN

1. FAIRER UND FREIER WETTBEWERB

Die geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze regeln den Umgang mit Wettbewerbern, Lieferanten und Kunden. Die Einhaltung dieser Gesetze sichert einen freien und unabhängigen Markt zum Wohle aller Marktteilnehmer. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die jeweiligen Gesetze respektiert und eingehalten werden. Jedwede Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen, deren Ziel es ist, den freien Wettbewerb zu verhindern oder einzuschränken, sind untersagt. Eine etwaige marktbeherrschende Stellung darf nicht missbraucht werden.

2. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Der Lieferant verpflichtet sich bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

3. GEISTIGES EIGENTUM

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

4. INTEGRITÄT/BESTECHUNG UND VORTEILSNAHME

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss hinsichtlich des Verbots aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

5. ORDNUNGSGEMÄßE BUCHFÜHRUNG / VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass im Sinne einer korrekten Buchführung und Rechnungslegung alle gesetzlichen Bestimmungen sowie Steuergesetze und -vorschriften eingehalten werden. Gemeinsam verfolgen wir das Ziel, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Aus diesem Grund unterhalten wir nur Geschäftsbeziehungen, bei denen die Investitionen legalen Ursprungs sind.

6. GESETZEKONFORMITÄT & EXPORTKONTROLLE

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Geschäftspraktiken mit allen geltenden Gesetzen, Richtlinien und Bestimmungen übereinstimmen, einschließlich der Rechtsvorschriften der EU und sonstiger nationaler Vorschriften, und mit der Gesetzgebung zu Sanktionen und Embargos. Zudem legt der Lieferant eine wahrheitsgemäße und korrekte Exportkontrollklassifizierung sowie die dazugehörigen Informationen vor und holt, sofern erforderlich, Ausfuhrlicenzen oder sonstige Genehmigungen ein und legt diese Bescheinigungen, wenn nötig, vor.

V. BESCHWERDEMECHANISMUS

Der Lieferant hat seinen Beschäftigten Zugang zu einem geschützten Verfahren zu ermöglichen, um potentielle Verstöße gegen die Grundsätze dieses Verhaltenskodex zu melden. Dieses Beschwerdeverfahren muss für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Die Meldung kann auch über das Hinweisgebersystem der BOWE GROUP erfolgen.

UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf sämtliche Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen, um diese zu verringern. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant die Böwe Systec GmbH zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird der Auftraggeber dies dem Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat, schriftlich oder in Textform mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem Auftraggeber ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte, die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar macht, kann der Auftraggeber die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.